

Bundesratsbeschluss betreffend Ausübung zivilstandsamtlicher Funktionen durch die schweizerische Gesandtschaft in London

vom 28. April 1914

Der Schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht in einen Bericht und in einen Antrag seines Justiz- und Polizeidepartements und in einen Mitbericht seines Politischen Departements, gestützt auf Artikel 41 Absatz 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹,
beschliesst:

1.

Der jeweilige schweizerische Gesandte in London ist zuständig, in betreff der im Gebiete seines grossbritannischen Gesandtschaftsbezirkes² wohnenden Schweizer die Ehelicherklärung vorehelicher Kinder schweizerischer Eltern (Art. 258 ZGB³ und § 93 der Verordnung vom 25. Februar 1910⁴) über die Zivilstandsregister und die Anerkennung ausserehelicher Kinder durch den schweizerischen Vater oder väterlichen Grossvater (Art. 303 ZGB⁵) zu beurkunden.

2.

Der schweizerische Gesandte in London bezeichnet im Verhinderungsfalle aus seinem Gesandtschaftspersonal einen Stellvertreter, der unter der Verantwortlichkeit des Gesandten die in Ziffer 1 genannten Urkunden aufzunehmen hat.

3.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist ermächtigt, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Datum des Inkrafttretens: 11. Mai 1914

BS 2 513

¹ SR 210

² Heute: Der schweizerische Botschafter in London und die Schweizerische Botschaft in Grossbritannien (nicht veröffentlichter Beschluss des BR vom 8. März 1957).

³ Diese Bestimmung ist überholt; siehe heute Art. 259 ZGB, wonach die Ehelicherklärung kein selbständiges Rechtsinstitut mehr bildet.

⁴ [AS 26 905. BS 2 469 Art. 185 Abs. 1]

⁵ Siehe heute Art. 260 ZGB. Die Anerkennung durch den väterlichen Grossvater ist aufgehoben.

